
Lösung: Drittwiderspruch contra Anfechtungsrecht

Entscheidungsentwurf

Landgericht Hamburg

- 5 O 250/10 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

der Frau Gudrun Hintermann, Am Kaiserkai 87, 22083 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Spitz, Hamburg

gegen

Frau Carla Bruns, Zwergengasse 18, 22017 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wal, Hamburg

hat das Landgericht Hamburg

durch den Richter am Landgericht Lauer als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Sicherungseigentum der Klägerin.

Die Beklagte erwirkte gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten Herrn Nicolas Sarkozniak, der mittlerweile mit der Klägerin verheiratet ist, ein Urteil des Landgerichts Hamburg (Az.: 5 O 213/07), durch das er verurteilt wurde, an die Klägerin einen Betrag von 10.800,00 € zu zahlen.

Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil, wobei die Beklagte in der gemeinsamen Mietwohnung der Klägerin und deren Ehemann, dem Schuldner, durch den Gerichtsvollzieher Horst Freels eine Münzsammlung "Olympische Spiele 1972 in München" und einen Gobelin-Wandteppich "Jagdszene bei Versailles" pfänden ließ. Die im Eigentum der Klägerin befindliche "Bang und Olufsen"-Stereoanlage wurde nicht gepfändet, ein entsprechender Auftrag an den Gerichtsvollzieher existiert nicht. Diese Gegenstände haben einen Wert von insgesamt 7.500,00 €.

Den Wandteppich und die Stereoanlage übereignete der Schuldner am 15.03.2010 an seine Ehefrau, die Klägerin, zur Absicherung eines Darlehens von 7.500,00 €, welches die Klägerin ihrem Ehemann gewährte. Die Darlehensvaluta wurde an einen Gläubiger des Schuldners ausgezahlt, welcher nicht im Besitz eines Schuldtitels gegen den Schuldner ist. Der Schuldner handelte dabei in der Absicht, die Beklagte als Gläubigerin zu benachteiligen.

Zwischen den Parteien ist ein Parallelrechtsstreit anhängig. In diesem klagt die hiesige Beklagte vor dem Amtsgericht Hamburg (Az.: 31 C 519/10) gegen die Klägerin auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die Münzsammlung und den Wandteppich. Dort behauptet die hiesige Klägerin im Gegensatz zur ihrem Vortrag in diesem Rechtsstreit, die Münzsammlung befände sich nicht in ihrem Eigentum.

Sie ist der Ansicht, ihr Verhalten in diesem Anfechtungsprozess habe keinerlei Auswirkungen auf den hiesigen Rechtsstreit.

Die Klägerin behauptet zudem, sie habe von einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht ihres Ehemannes nichts gewusst.

Die Klägerin beantragt,

die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Hamburg vom 01.03.2008 (Az.: 5 O 213/07) in folgende Gegenstände **für unzulässig zu erklären**:

1. die Bang und Olufsen Dolby Surround Kompakt-Stereoanlage, weiß, mit der Seriennummer BO 143 498, einschließlich Boxen,
2. die Münzsammlung "Olympische Spiele 1972 in München", bestehend aus zwanzig 10-DM-Münzen, eingeklebt im schwarzen Ledereinband,
3. den Gobelin-Wandteppich "Jagdscene bei Versailles" im Format 2 x 3 Meter, traditionelle Knüpftchnik.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt hinsichtlich der Münzsammlung und des Wandteppichs den Einwand der doppelten Rechtshängigkeit.

Sie ist zudem der Ansicht, die Klage sei bereits unstatthaft, weil Sicherungseigentum und Mitgewahrsam nicht unter die geschützten Rechtsgüter dieser Klageart fielen. Außerdem dürfe die Klägerin hinsichtlich der Münzsammlung nicht widersprüchlich vortragen. Sie behauptet, die Münzsammlung stehe im Eigentum der Klägerin.

Hinsichtlich des Wandteppichs ist sie der Ansicht, die Klägerin habe das Eigentum in anfechtbarer Art und Weise erworben. Sie erhebt die Einrede der Anfechtbarkeit.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur zum Teil zulässig und im Übrigen unbegründet.

Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist statthaft. Das von der Klägerin behauptete Sicherungseigentum nach §§ 929, 930, 868 BGB stellt ein Interventions-

recht im Sinne des § 771 Abs. 1 ZPO dar. Soweit das Sicherungseigentum in der Literatur wie ein besitzloses Pfandrecht angesehen und dem Sicherungseigentümer entsprechend der Rechtslage im Insolvenzverfahren nach §§ 51 Nr. 1, 50 InsO lediglich ein Absonderungsrecht und keines auf Aussonderung nach § 47 InsO zugesprochen wird, wodurch nur die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO statthaft wäre, ist dieser Ansicht nicht zu folgen. Der Gesetzgeber hat in den allgemeinen Vorschriften des BGB keinen Unterschied in der Wertigkeit der verschiedenen Eigentumsformen geregelt; alle sind gleichgestellt, ob sie nun über eine Übergabe oder ein Übergabesurrogat begründet werden. Außerdem verbietet sich eine analoge Anwendung der spezielleren Vorschriften der Insolvenzordnung auf die allgemeinen der ZPO. Zudem besteht grundsätzlich eine andere Interessenlage zwischen der Gesamtverwertung nach der InsO und der Einzelzwangsvollstreckung in der ZPO, denn in der Insolvenz haben die zumeist institutionellen Sicherungsnehmer regelmäßig gar kein Interesse an einer Verhinderung der Zwangsvollstreckung in die zur Sicherheit übereigneten Gegenstände. In der Einzelzwangsvollstreckung hingegen kann – wie der vorliegende Fall auch zeigt – sehr wohl ein Interesse an der Verhinderung der Verwertung von Sicherungseigentum bestehen.

Soweit sich die Klägerin indes auf ihren Mitgewahrsam und die Verletzung desselben durch die Pfändungen beruft, ist die Klage unstatthaft. Gewahrsamsverletzungen sind lediglich über § 766 Abs. 1 ZPO, den Rechtsbehelf der Erinnerung angreifbar, weil insofern eine formelle Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung erhoben wird.

Das Landgericht Hamburg ist örtlich ausschließlich zuständig gemäß §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO, weil die Zwangsvollstreckung innerhalb dessen Gerichtsbezirks erfolgt. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 6 ZPO, weil der Wert der Gegenstände 5.000,00 € übersteigt.

Im Hinblick auf die parallel geführte Anfechtungsklage nach §§ 13, 11 AnfG besteht keine anderweitige Rechtshängigkeit im Sinne des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, weil der Streitgegenstand der Klagen nicht identisch ist. Nach dem vom Gericht vertretenen zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff sind zwar die Lebenssachverhalte der Kla-

gen im Wesentlichen identisch, nicht aber die Anträge. Während die hiesige Klage auf die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung gerichtet ist, wird im Rahmen einer Klage nach dem Anfechtungsgesetz auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt.

Das allgemeine Rechtsschutzinteresse für die Klage ist nur zum Teil gegeben. Hinsichtlich der Bang und Olufsen-Stereoanlage ist kein Rechtsschutzinteresse gegeben angesichts der unstreitigen Tatsache, dass derzeit keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich dieses Gegenstandes vorliegen, bzw. unmittelbar bevorstehen. Die Klage nach § 771 ZPO ist auf die Abwehr konkreter Vollstreckungsmaßnahmen gerichtet und kann nicht, wie die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO, schon vorsorglich erhoben werden. Denn dort richtet sich das Interesse gegen die Vollstreckbarkeit des Titels an sich, während die Drittwiderspruchsklage gegen Einzelmaßnahmen gerichtet ist.

Bezüglich der Münzsammlung und des Wandteppichs besteht indes Rechtsschutzinteresse angesichts der durch den Gerichtsvollzieher Freels ausgebrachten Pfändungen. Die Zwangsvollstreckung dauert diesbezüglich noch an, weil noch keine Verwertung der Gegenstände stattgefunden hat und damit auch keine Auskehrung des Erlöses.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Sie ist hinsichtlich der Münzsammlung schon unschlüssig, denn die Klägerin hat ihr Sicherungseigentum nicht hinreichend vorgetragen. Durch den offenkundig widersprüchlichen Sachvortrag zu ihrer Eigentümerstellung im Parallelrechtsstreit umgekehrten Rubrums vor dem Amtsgericht Hamburg verstößt die Klägerin offenkundig in einem der beiden Verfahren gegen die prozessuale Wahrheitspflicht gemäß § 138 Abs. 1 ZPO. Aufgrund des im Zivilrecht herrschenden Beibringungsgrundsatzes oblag es der Klägerin, diesen Widerspruch aufzuklären. Dieser Verpflichtung ist die Klägerin jedoch trotz des ausdrücklichen Einwandes der Beklagten nicht nachgekommen.

Die Klage ist bezüglich des Wandteppichs unbegründet. Zwar ist die Klägerin unstrittig Sicherungseigentümerin dieses Gegenstandes nach §§ 929, 930, 868 BGB und damit Inhaberin eines Interventionsrechts nach § 771 Abs. 1 ZPO, die Beklagte hat jedoch gegen die Übereignung wirksam die Einrede der Anfechtbarkeit nach § 9 AnfG erhoben. Diese Einrede auch ist nicht wegen des anhängigen Anfechtungsprozesses ausgeschlossen nach §§ 261 Abs. 3 Nr. 2, 322 Abs. 1 ZPO, denn Einreden erwachsen weder in Rechtskraft noch begründen sie eine Rechtshängigkeit.

Die Beklagte ist anfechtungsberechtigt nach § 2 AnfG, weil sie gegen den Schuldner Sarkozniak einen fälligen Zahlungstitel besitzt und dessen Vermögen nicht für eine vollständige Befriedigung der Beklagten ausreicht. Sie hat zudem einen Anfechtungsgrund nach § 3 Abs. 2 S. 1 AnfG. Ein entgeltlicher Vertrag zwischen dem Schuldner und seiner Ehefrau, die gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 1 InsO als nahestehende Person i.S.d. § 3 Abs. 2 AnfG anzusehen ist, liegt vor. Zwar steht die Sicherungsübereignung des Schuldners nicht im eigentlichen Sinne in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu einer Leistung der Klägerin, jedoch erfolgt diese nicht unentgeltlich i.S.d. § 4 AnfG. Die Sicherungsübereignung beruht auf dem zwischen den Eheleuten abgeschlossenen Darlehensvertrag und dient zu dessen Absicherung. Als "entgeltlich" ist im Sinne des Anfechtungsgesetzes eine Leistung auch dann anzusehen, wenn die Motivation nicht völlig uneigennützig sondern aufgrund einer Gegenleistung im weitesten Sinne erfolgt.

Die Sicherungsübereignung führt zu einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung, weil die Auszahlung der Darlehensvaluta nicht an den Schuldner direkt erfolgte und sie damit nicht dem Zugriff der Vollsteckungsgläubiger unterlag. Durch die Auszahlung der Valuta an einen nicht bevorrechtigten Gläubiger des Ehemannes ist dessen pfändbares Vermögen in anfechtbarer Weise vermindert worden. Dies geschah unstrittig auch in der Absicht des Schuldners, die Beklagte als Gläubigerin zu benachteiligen. Die Kenntnis der Klägerin von dieser Benachteiligungsabsicht wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 AnfG vermutet; einen Entlastungsbeweis hat sie weder angetreten noch geführt.

Vor diesem Hintergrund muss die Klägerin die Zwangsvollstreckung in ihre Münzsammlung und ihren Wandteppich dulden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird gemäß § 48 I GKG i.V.m. § 6 ZPO auf 7.500,00 € festgesetzt; maßgeblich ist der Wert der Gegenstände.

Lauer